Fabelhafte Welt – Vereinsstatuten

abgesegnet am 7.7.2017

*aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet; sie schliesst immer auch die weibliche Form ein.

Art. 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Unter dem Namen „Fabelhafte Welt“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Zweck des Vereins ist eine solide Vernetzung motivierter und innovativer Menschen und Organisationen mit Fokus auf einen achtsamen Umgang mit Mensch und Umwelt. Der Verein fördert im speziellen Projekte, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Chancengleichheit leisten können, vor allem in der Bildung.

Der Sitz des Vereins befindet sich im Kanton Obwalden.

Art. 2 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 1 genannten Vereinszwecke haben. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt; Passivmitglieder sind es nicht.

Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, mit einer schriftlichen Mitteilung des Interessenten an den Vorstand und dem Begleichen des Jahresbeitrags.

Der Austritt ist jederzeit möglich mittels Austrittserklärung an den Vorstand und tritt sofort in Kraft. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei schwerwiegenden Verstössen kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung anfechten, worauf die Generalversammlung abschliessend entscheidet.

Art. 4 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv- und Passivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich, nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Mindestens aber alle zwei Jahre.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche jährlich von der Generalversammlung gewählt werden. Er setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuaren. Der Vorstand kann mehrmals wiedergewählt werden.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

Der Präsident
Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;

Der Aktuar:
Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen; Information über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;

Der Kassier:
Kontrolle der Einhaltung der Statuten und Beschlüsse sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist befugt, einzelne Aufgaben zu delegieren.

Art. 6 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisor. Er überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Dieser kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Art. 7 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Vorstandspräsidenten und eines weiteren Vorstandmitglieds.

Art. 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 7.7.2017 beim Richard Wagner Museum, Luzern, angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Vorstand:

Protokollführer: